

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri in Emersleben**

vom 10.02.2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 2 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 4 Maße für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 6 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Pflanzenliste

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Auf dem Friedhof sind nur Abteilungen mit einheitlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 2

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden, grellweiße Grabmale sind unzulässig. Bei der Errichtung und Instandhaltung der Grabmale sind die §§ 27, 28 und 30 der Friedhofssatzung zu beachten. Das Anbringen von Symbolen auf Grabmalen wird befürwortet. Symbole aus der Anlage 2 sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
 - a) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
 - b) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
 - c) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden.
- (3) Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 3

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Durch Grababdeckungen dürfen nicht mehr als
 - a) 25 vom Hundert der Grabfläche eines Urnen- oder Kindergrabes einschließlich eines ggf. liegenden Grabmals/ einer Platte
 - b) 10 vom Hundert der Grabfläche eines Sarggrabes einschließlich eines ggf. liegenden Grabmals/ einer Platteversiegelt werden.
- (2) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:
 - a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
 - b) kristalliner Marmor,
 - c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
 - d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
 - e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.
- (3) Schrittplatten, Kies, Splitt und ähnliches zwischen den Grabstätten sind unzulässig

§ 4 Maße für Grabmale

- (1) Bei Gräbern für Sarg- und Urnenbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (2) Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (3) Grabmale sollen eine maximale Größe von
- | | Höhe | Breite |
|---|-------|--------|
| a) bei Urnen- oder Kindergräbern | 60 cm | 50 cm |
| b) bei einstelligen Erdgrabstellen | 80 cm | 90 cm |
| c) bei zwei- und mehrstelligen Erdgrabstellen | 80 cm | 120 cm |
- haben.
- (4) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Urnen- und Kindergräbern | 80 cm |
| b) einstelligen Erdgrabstellen | 120 cm |
| c) bei zwei- und mehrstelligen Erdgrabstellen | 140 cm |
- (5) Liegende Grabmale oder Grabplatten mit Rückenstütze dürfen maximal folgende Größe haben:
- | | |
|---|---------------|
| a) bei Urnen- und Kindergräbern | 40 mal 40 cm |
| b) bei einstelligen Erdgrabstellen | 40 mal 50 cm |
| c) bei zwei- und mehrstelligen Erdgrabstellen | 60 mal 100 cm |
- (6) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (7) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Grabstätten sind mit einer Bepflanzung auszustatten, die bei Urnen- und Kindergräbern mindestens 75 % und bei Erdgräbern mindestens 90 % der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage 1) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien (z.B. Silberkies), mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (3) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

§ 6 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

- (1) Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.
- (2) Der Friedhofsträger kann verwelkte Blumen und sonstigen Grabschmuck unangekündigt von den Gemeinschaftsstellen beseitigen.
- (3) Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 10.02.2016 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Emersleben, den 10.2.16

Ort, den



[Handwritten Signature]
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

[Handwritten Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates